

Beitragsordnung der Montessori-Fördergemeinschaft Vilshofen und Umgebung e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am **14.07.2023**

§ 1 Beitragspflicht; Schulgeldpflicht

Die Mitglieder des Vereins entrichten den Vereinsbeitrag und das Schulgeld nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe des Vereinsbeitrags

1. Die Höhe des Beitrags beträgt
 - a) für aktive Mitglieder jährlich 60 Euro
 - b) für Fördermitglieder mindestens jährlich 12 Euro.
2. Der Beitrag ist nur von einem Mitglied zu zahlen, wenn beide Partner einer Ehe oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft Vereinsmitglied sind.

§ 3 Höhe des Schulgeldes; Aufnahmegebühr; Busgeld; Kautions

1. Für jedes Kind, das die Montessori-Grundschule in Vilshofen besucht, ist ein Schulgeld von 205 Euro pro Monat zu entrichten.
2. Wenn mehrere Kinder aus einer Familie die Schule besuchen, sind für das zweite Kind 155 Euro pro Monat und für jedes weitere Kind 135 Euro pro Monat zu entrichten. Zur Familie zählen nur die Eltern und deren Kinder
3. Für jedes Kind, das an der Schule aufgenommen wird, ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 100 Euro zu entrichten.
4. Für jedes Kind, das die Schule besucht, wird eine jährliche Sachkostenumlage (z.B. für Papier, Bastelmaterial etc.) erhoben. Die Höhe wird im Voraus via Infoblatt bekanntgegeben und spiegeln den Durchschnittswert der Vorjahre wider.
5. Ab 01.09.2019 wird ein solidarischer Buskostenanteil für jeden Schüler erhoben (monatlicher Beitrag: 1. Kind 20,- EUR, 2. Kind 15,- EUR, ab 3. Kind 0,- EUR) In der jährlichen Mitgliederversammlung wird der solidarische Beitrag zur Schülerbeförderung jedes Jahr bei Bedarf angepasst.. Wer einen Busplatz möchte, muss im Voraus den Antrag auf einen Busplatz abgeben. Ein Anspruch auf einen Busplatz besteht nicht.
6. Zur finanziellen Absicherung der Schule wird einmalig je Familie eine Kautions in Höhe von 1200 Euro erhoben, die bei Beendigung des Schulverhältnisses des letzten Kindes bis spätestens 31.12. des jeweiligen Austrittjahres zinslos ausbezahlt wird. Etwaig

rückständige Forderungen aus dem Schulvertrag können mit der Kautionsverrechnung verrechnet werden.

7. Ab 01.09.2022 wird ein Busgeld für alle angemeldeten Nutzer des Busses erhoben. Das Busgeld beträgt monatlich 25 EUR pro angemeldeten Kind. Wer einen Busplatz möchte, muss im Voraus den Antrag auf einen Busplatz abgeben. Ein Anspruch auf einen Busplatz besteht nicht. Die Abmeldung eines Kindes vom Bus kann erst im neuen Schuljahr berücksichtigt werden.

§ 4 Änderung der Höhe des Beitrags und des Schulgeldes

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Beitrages und des Schulgeldes.
2. In dringenden Fällen kann der Vorstand beschließen, dass die Höhe des Beitrages und des Schulgeldes geändert werden, insbesondere um einen ausgeglichenen Haushalt zu ermöglichen; die Mitgliederversammlung beschließt in ihrer nächsten Sitzung, ob die Änderung dauerhaft sein soll.
3. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung von mindestens 20 Prozent, können die Eltern den Vertrag zum Ablauf des übernächsten Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses kündigen; die Kündigung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingeht.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Kosten für die Nachmittagsbetreuung werden quartalsweise abgebucht. Das Schulgeld, solidarischer Busbeitrag, Busgeld und die Kosten für Mittagessen werden monatlich eingezogen. Die Abbuchung des Vereinsbeitrages und des Papiergeldes erfolgt jährlich. Die Kautionsverrechnung kann wahlweise in 12 Raten mit monatlicher Abbuchung oder durch einmalige Abbuchung hinterlegt werden.
2. Die Fördergemeinschaft zieht die Beträge per Lastschrift ein, zu deren Erteilung sich die Mitglieder verpflichten.
3. Für jede Rücklastschrift wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 € erhoben.

§ 6 Befreiung, Stundung, Ratenzahlung

1. Die Eltern können beantragen, von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages oder des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit zu werden. Dazu kann den Mitgliedern Stundung oder Ermäßigung gewährt werden. Die Ermäßigung kann insbesondere dann gewährt werden, wenn das Mitglied durch überobligatorische Elternarbeit (Mehrarbeit über Pflichtstundenanzahl) die Schule unterstützt.
2. Der Antrag ist zu begründen und mit Unterlagen zu versehen, in denen die zur Begründung angeführten Tatsachen glaubhaft gemacht werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Mangelt es an der Begründung oder der Prüfbarkeit der Unterlagen, kann der Vorstand den Antrag ohne weitere Behandlung abweisen.
3. Ist der Antrag gemäß Absatz 2 prüffähig, wird in der nächsten Vorstandssitzung darüber beraten.
4. Die in Absatz 1 genannten Befreiungen werden vom Vorstand beschlossen, wenn nach Prüfung des Antrages bei Abwägung aller Umstände, insbesondere der

Interessen des Vereins und der sozialen Lage des Mitgliedes und seiner Familie eine Befreiung zu vertreten ist.

5. Seine Entscheidung teilt der Vorstand dem Mitglied schriftlich mit. Das Maß der Befreiung ist genau zu bezeichnen.
6. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, kann das Mitglied beantragen, dass die nächste Mitgliederversammlung eine Entscheidung trifft. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7 Elternarbeit

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Bedingungen der Elternarbeit, somit über die zu leistenden Stunden und das Entgelt für die nicht geleisteten Stunden. Pro Familie sind mindestens 25 Arbeitsstunden in einem Schuljahr zu leisten. Das Schuljahr beginnt zum 01.08. eines Jahres und dauert bis zum 31.07. des Folgejahres. Eltern, deren Kinder unterjährig in unsere Schule aufgenommen werden, leisten die Arbeitsstunden anteilig. Für nicht geleistete Stunden werden am Ende des Schuljahres 35 €/Stunde in Rechnung gestellt und abgebucht.

Familien mit Geschwisterkindern, die eine andere Montessori-Einrichtung besuchen, leisten nur 15 Arbeitsstunden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wird **zum 01.08.2023** geändert. Sie löst die bisherigen Regelungen in den Schulverträgen und aufgrund alter Beschlüsse der Mitgliederversammlungen oder des Vorstandes ab.